



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Stadtgemeinde Fürstenfeld
Augustinerplatz 1
8280 Fürstenfeld

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Ing.Mag. Stefan Seifried
Tel.: +43 (3332) 606-420
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhbf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-131083/2023-4

Hartberg, am 28.08.2023

Ggst.: Stadtgemeinde Fürstenfeld
Hochwasserschutz und Oberflächenwasserkonzept
Pelzmannweg und Industriegebiet S7 -West/Phase 2
2023
wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Dienstag, dem 19.09.2023 um 11.00 Uhr.

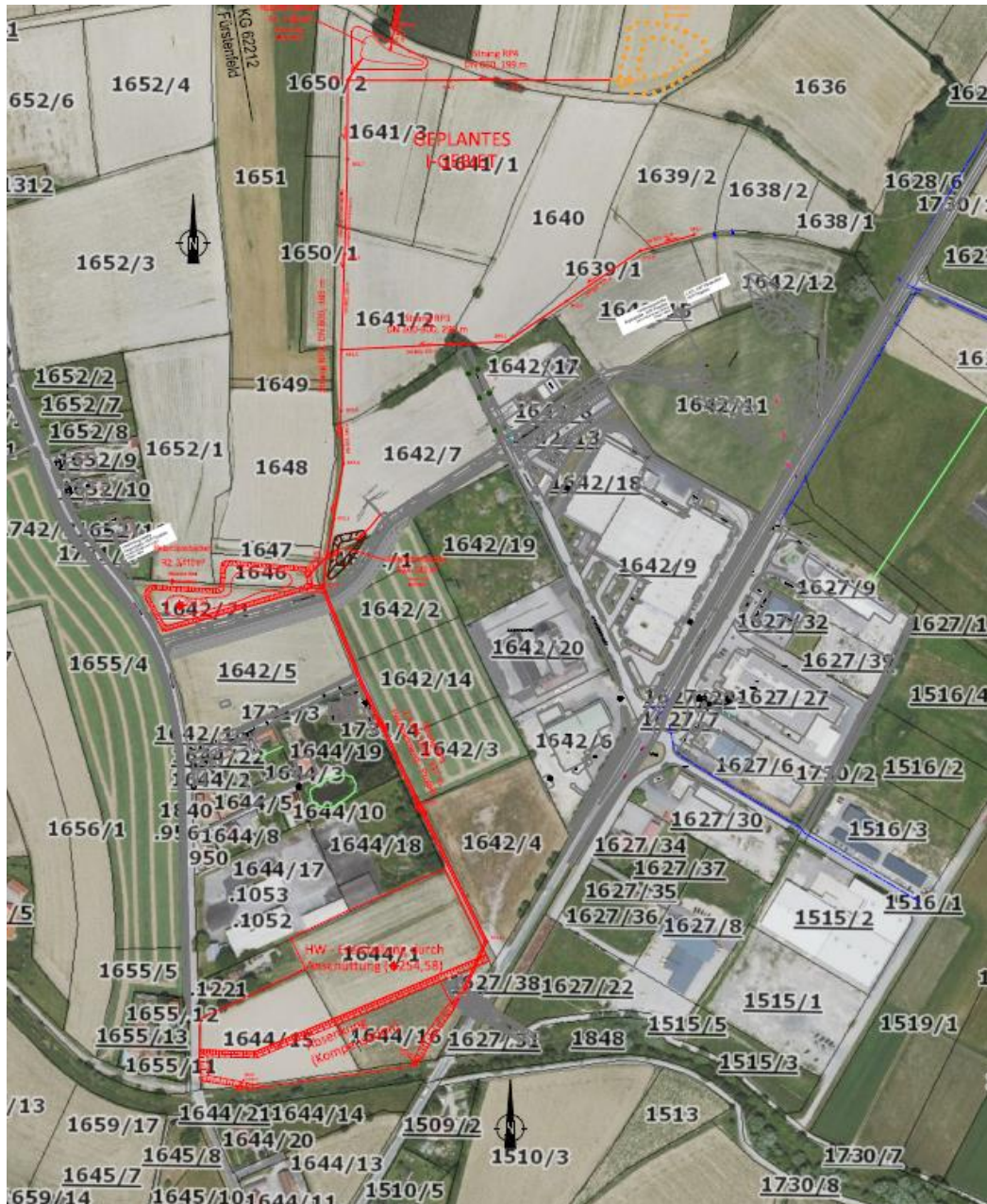
Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

Sitzungssaal der Bezirkshauptmannschaft, Außenstelle
Fürstenfeld, 8280 Fürstenfeld, Europaplatz 1

Wasserrechtliche Bewilligung für

- die Errichtung und den Betrieb von drei Retentionsbecken zur Drosselung von Oberflächenwässern, sowie anschließender Einleitung in den Hühnerbach, samt Ab- und Zuleitungen sowie
- Hochwasserschutzmaßnahmen am Hühnerbach durch Hochwasserfreistellung (Anschüttungen) sowie Absenkungen im Bereich der Grundstücke 1644/15, 1644/1 und 1644/16, KG Fürstenfeld.

Für die Hochwasserschutzmaßnahmen ist auch die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung beantragt.

Örtlichkeit:Rechtsgrundlage:

- ⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§§ 33, 38, 41

Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017, LGBl.Nr. 71/2017, i.d.g.F.: §§ 2, 3, 5, 9, 28

Sonstige Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

Im Wasserrechtsverfahren:

- Bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Im Naturschutzverfahren:

- Der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge
- Der Landschaftscharakter
- Das Landschaftsbild

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Ing.Mag. Stefan Seifried
(elektronisch gefertigt)